

§ 5

(1) Die Energieinspektionen haben die Ermittlung und Anwendung der Energieverbrauchsnormen zu kontrollieren.

(2) Das Institut für Energetik hat auf Weisung des Ministers für Kohle und Energie besonders wichtigen Betrieben Anleitung und Hilfe bei der Ermittlung und Anwendung der Energieverbrauchsnormen zu geben. Es ist berechtigt, die Methode der Ermittlung der Energieverbrauchsnormen in den Betrieben zu prüfen und zur Förderung des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts entsprechende Erfahrungen und Unterlagen zu sammeln. Die Ministerien und die Fachorgane der Räte der Bezirke können die Unterstützung des Instituts für Energetik für ihre und ihrer Betriebe Normenarbeit beim Ministerium für Kohle und Energie anfordern.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. November 1957

Der Minister für Kohle und Energie

G o s c h ü t z

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit
der Lehrkräfte an den Fachschulen.**

Vom 8. November 1957

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 202; Ber. S. 956) wird zur Durchführung des § 9 der Verordnung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Verbesserung des schulorganisatorischen Ablaufes und des Einsatzes der Lehrkräfte entsprechend der Stundentafel können die Wochenpflichtstunden (Unterrichtsstunden) gemäß § 8 Abs. 1 Buchstaben a und b der Ersten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über die Vergütung der Lehrkräfte an den Fachschulen (GBl. S. 263) innerhalb eines Studienabschnittes auf mindestens 20 und höchstens 24 Unterrichtsstunden festgesetzt werden. Die Dauer des Studienabschnittes wird vom Direktor der Fachschule festgelegt.

(2) Durch eine Festlegung nach Abs. 1 darf die durchschnittliche Unterrichtstätigkeit von 22 Stunden wöchentlich (Unterrichtsstunden) für die Gesamtzeit des Studienjahres nicht überschritten werden.

(3) Überstundenzuschläge werden nur gezahlt, wenn innerhalb des gemäß Abs. 1 festgelegten Studienabschnittes die für diesen Abschnitt festgesetzte Pflichtstundenzahl (Unterrichtsstunden) überschritten wird.

§ 2

Die Pflichtstundenzahl gemäß § 1 Abs. 1 wird durch den Direktor der Fachschule mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und des Pädagogischen Beirates der Fachschule vor Beginn eines Studienabschnittes festgelegt. Die festgelegten Pflichtstundenzahlen sind den Lehrkräften bekanntzugeben.

• 5. DB (GBl. I 1956 S. 25)

§ 3

(1) Für die Auslastung der Lehrkräfte ist der Direktor der Fachschule verantwortlich.

(2) Zur Erfüllung der Pflichtstunden (Unterrichtsstunden) können die Lehrkräfte für die Unterrichtstätigkeit sowohl im Fachschulfernstudium und Fachschulabendstudium der eigenen Fachschule als auch für die Lehrtätigkeit an einer anderen Fachschule herangezogen werden.

(3) Die Lehrtätigkeit an einer anderen Fachschule ist schriftlich zu vereinbaren. In der Vereinbarung ist festzulegen, daß die Vergütung von Überstunden bzw. die Zahlung von Honoraren ausgeschlossen ist, solange nicht die allgemeine Wochenpflichtstundenzahl bzw. die gemäß § 1 Abs. 1 für einen Studienabschnitt festgelegte Wochenpflichtstundenzahl erfüllt ist,

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Dezember 1957 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1957

Der Staatssekretär für Hochschulwesen

Dr. Girnus

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Selbstberechnung und über
die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungs-
beiträgen.**

Vom 28. November 1957

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 18. März 1952 über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. S. 221) wird folgendes bestimmt:

§ 1

**Abschlagzahlungen auf Grund von
Vierteljahreserklärungen
— Berechnungsgrundlage —**

Der § 4 Absätze 3 und 4 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 19. November 1956 zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen (GBl. I S. 1319) erhält folgende Fassung:

„(3) Vierteljahresumsatz ist der Sollumsatz der dem Abschlagzahlungstermin unmittelbar vorangegangenen zwei Kalendermonate zuzüglich des voraussichtlichen Sollumsatzes des dritten Kalendermonats. Der Sollumsatz des dritten Kalendermonats ist mindestens mit 50 % des Sollumsatzes der beiden vorangegangenen Monate zu schätzen. Ergeben jedoch die tatsächlichen Umsätze der vergleichbaren Monate des Vorjahres für den dritten Monat des Quartals einen höheren Prozentsatz, so ist die Schätzung mindestens nach diesem Satz vorzunehmen. Eine geringere Schätzung des Sollumsatzes bedarf der Genehmigung des Rates des Kreises bzw. der Stadt — Abteilung Finanzen.

(4) Differenzen zwischen dem nach Abs. 3 ermittelten Vierteljahresumsatz und dem tatsächlichen Sollumsatz des Vierteljahres sind bei der Berechnung der Abschlagzahlung für das unmittelbar fol-

• 5. DB (GBl. I 1956 S. 1319)